

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 222/12 B

L 33 R 1042/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 R 116/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 13.3.2012 die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 3.6.2009, zugestellt am 17.6.2009, als unzulässig verworfen. Die Berufung sei erst am 23.9.2009 bei Gericht und damit verspätet eingegangen. Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, weil die Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin, maßgebend sei der Tag der Einlieferung bei der Post in Kroatien am 15.9.2009, nicht aber der Eingang der Postsendung innerhalb der Drei-Monats-Frist bei Gericht, rechtsirrig und vermeidbar gewesen sei.
- 2 Das Urteil vom 13.3.2012 ist dem Bevollmächtigten der Klägerin, einem in S. /Kroatien niedergelassenen Rechtsanwalt, gegen Empfangsbekenntnis am 22.3.2012 zugestellt worden. Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils enthielt die Angabe, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sei von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Urteils einzulegen, weil die Zustellung des Urteils außerhalb des Geltungsbereichs des SGG erfolge, und innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt schriftlich zu begründen.
- 3 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 10.4.2012, eingegangen beim BSG am 23.4.2012, durch ihren Bevollmächtigten, der in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben, ohne das Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt nach deutschem Recht nachzuweisen. Auf diese Erfordernisse ist sie mit Schreiben des Berichterstatters vom 30.5.2012 hingewiesen worden. Zusätzlich hat die Klägerin am 10.4.2012 beantragt, Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Es ist nicht ersichtlich und von dem Bevollmächtigten der Klägerin auch nicht dargetan worden, dass er zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis zählt. Prozessrechtlich kann als Rechtsanwalt vor dem BSG nur auftreten, wer nach deutschem Recht - berufsrechtlich - befugt ist, als oder wie ein Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Voraussetzungen dafür bestimmen sich nach § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertrags-



staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (*EuRAG - vom 9.3.2000, BGBl I 182 - berichtigt 1349, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2011, BGBl I 2515*) gemäß dessen § 1 und im Übrigen nach § 206 BRAO. Soweit danach eine Tätigkeit als oder wie ein Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts nicht schon im Ansatz ausgeschlossen ist (§ 206 BRAO), setzt sie entweder eine Rechtsanwaltszulassung nach § 6 Abs 1 BRAO, §§ 11, 13 oder 16 Abs 1 EuRAG oder eine Aufnahme in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer nach § 2 Abs 1 EuRAG oder die Zusammenarbeit mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt nach § 28 Abs 1 EuRAG voraus. Jede dieser Rechtsstellungen vermittelt die Berechtigung, vor einem deutschen Gericht auftreten zu dürfen (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 9; BSG Beschluss vom 27.1.2011 - B 5 R 359/10 B - BeckRS 2011, 69302, RdNr 4*).

- 5 Das trifft auf den in Kroatien niedergelassenen Bevollmächtigten der Klägerin nicht zu. So ist das EuRAG auf ihn nicht anwendbar, denn Kroatien ist in der Anlage 1 von § 1 EuRAG nicht aufgeführt. Ebenso wenig gilt § 206 BRAO. Der Bevollmächtigte der Klägerin ist als Rechtsanwalt in Kroatien zwar Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Welthandelsorganisation iS von § 206 Abs 1 BRAO iVm § 1 Abs 1 und Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der BRAO vom 6.12.2011 (*Gesetz vom 6.12.2011, BGBl I 2515*) und berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. Nachweise dafür, dass er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden ist, hat der Bevollmächtigte der Klägerin nicht erbracht, entsprechende Anhaltspunkte sind auch nicht ersichtlich.
- 6 Ebenso ist der Antrag der Klägerin auf PKH abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 7 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Gan-*



zen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs 1 SGG geklärt, dass bei einem Rechtsirrtum einen Bevollmächtigten nur dann kein Verschulden trifft, wenn dieser den Irrtum auch bei sorgfältiger Prüfung nicht vermeiden konnte (vgl nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 8a mwN; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl 2012, § 233 RdNr 23, Stichwort: Rechtsirrtum; Czybulka in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl 2010, § 60 RdNr 86). Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden des Beteiligten gleich (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO).

- 9 Die Klägerin ist mit der Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 3.6.2009 ausdrücklich darüber belehrt worden, dass die Berufung nach deutschem Recht - bei Zustellung im Ausland - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim LSG Berlin-Brandenburg, hilfsweise beim SG Berlin, einzulegen ist. Bei Zustellung des Gerichtsbescheids am 17.6.2009 an den Bevollmächtigten der Klägerin und Eingang der Berufung am 23.9.2009 ist diese Frist von drei Monaten nicht eingehalten worden. Der Irrtum des Bevollmächtigten, dass - entgegen der deutschen Rechtslage - bereits mit der Absendung der Berufung die Berufungsfrist eingehalten werde, war bei sorgfältiger Prüfung aufgrund der eindeutigen Formulierung der Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid für den Bevollmächtigten vermeidbar. Dieses Verhalten muss sich die Klägerin zurechnen lassen.
- 10 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisanspruch, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind keine Verfahrensmängel zu erkennen. Insbesondere hat das LSG nicht gegen den gerügten Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen, weil die Klägerin mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung



ausdrücklich einverstanden war. Da PKH nicht zu bewilligen war, hat die Klägerin nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

- 12 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

